

**Von:** "Kommunalaufsicht, ohne" <[kommunalaufsicht@landkreismol.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreismol.de)>

**Datum:** 24. Mai 2023 um 10:46:00 MESZ

**Betreff: WG: Ihre Anfrage vom 22.05.2023: Weitergabe gemeindeeigener Güter**

Sehr geehrter Herr Siebert,

mit Ihrer Anfrage vom 22.05.2023 bitten Sie um Bewertung des Antrages der Fraktionen CDU / SPD „zur Weitergabe gemeindeeigener Güter in Richtung Ukraine“. Ihrer Anfrage fügten Sie eine Stellungnahme der Verwaltung bei. Diese, bezeichnet die beabsichtigte „Weitergabe“ als Sachspende ohne den Sachverhalt näher darzustellen und zitiert die Vorschrift der BbgKVerf zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 79) ohne zu einer rechtlichen Bewertung zur Zulässigkeit der Sachspende zu kommen.

Ich verweise darauf, dass es zunächst Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten ist zu beurteilen, ob der in Rede stehende Antrag rechtswidrig ist oder nicht. Zweckmäßigkeitserwägungen spielen an dieser Stelle keine Rolle.

Zu Ihrer Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

**I.** Die Zulässigkeit einer gemeindlichen Spende wird im Wesentlichen danach zu beurteilen sein, ob es sich bei der Spende um eine gemeindliche Aufgabe handelt oder nicht. Für die Beurteilung ist neben dem örtlichen Bezug auch die Zielsetzung der Zuwendung entscheidend. Bei Spendenleistungen, die im Wesentlichen dazu dienen, besondere materielle Belastungen abzumildern, handelt es sich regelmäßig nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und darf durch die Gemeinde nicht getätigt werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BbgKVerf erfüllt die Gemeinde in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Die in § 2 Abs. 2 BbgKVerf genannten Aufgaben stellen eine beispielhafte Aufzählung entsprechender Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft dar. Das Tatbestandsmerkmal »alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft« konkretisiert hierbei die in Art. 28 Abs. 2 GG sowie Art. 97 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg enthaltene verfassungsrechtliche Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung. Aus den genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen ergibt sich der Grundsatz der Allzuständigkeit, der in Literatur und Rechtsprechung auch Universalprinzip genannt wird. Allzuständigkeit oder Universalprinzip bedeuten, dass das Aufgabenspektrum der Gemeinden jederzeit neue Aufgaben enthalten kann und sich nicht mit einer abschließenden Aufzählung der Tätigkeitsfelder eingrenzen lässt. Auf der Grundlage ihrer Allzuständigkeit sind die Gemeinden daher immer dann zuständig, wenn gesetzliche Bestimmungen keine andere Zuständigkeit vorsehen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören zum öffentlichen Wirkungskreis alle Aufgaben, die »in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder für die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben und von dieser örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbstständig bewältigt werden können«. Die Aufgaben, die von der Selbstverwaltungsgarantie erfasst werden, ergeben sich somit aus einer räumlichen und einer soziologischen Komponente. (Muth in Potsdamer Kommentar, 10.02 Rdn. 1).

Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zählen damit die Unterhaltung kultureller Einrichtungen, wie Theater und Museen, sportlicher Einrichtungen, wie Sportplätze, Sporthallen und Badeanstalten, der gemeindliche Straßen- und Wegebau, die Daseinsvorsorge für die Gemeindeeinwohner, der Wohnungsbau sowie die Ortsplanung. Des Weiteren ist der Betrieb von Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der Energieversorgung und Abfallbeseitigung eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft.

Da die vorgenannten Aufgaben nicht abschließend sind, wäre es rechtlich möglich, dass die Gemeinde sich der Aufgabe „Weitergabe gemeindeeigener Güter als Sachspende“ annimmt. Erforderlich hierfür wäre ein spezifischer örtlicher Bezug. Ein spezifischer Bezug zur örtlichen Gemeinschaft wird aus hiesiger Sicht nicht gesehen, da weder örtliche Haushalte betroffen sind noch Geflüchtete, denen Spenden zur Verfügung gestellt werden sollen, in der Gemeinde untergebracht sind. Die Weitergabe von Spenden an Empfänger außerhalb der Gemeinde wäre wegen des fehlenden örtlichen Bezugs problematisch bzw. es müsste gesondert begründet werden, warum dieser örtliche Bezug dennoch vorliegt. Zulässig könnte beispielsweise auch die Zuleitung von Spenden an Partnerkommunen sein.

**II.** Darüber hinaus ist aus haushaltsrechtlicher Sicht folgendes mitzuteilen:

Die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrecht, insbesondere die der BbgKVerf und KomHKV, sind zu beachten. Die Veräußerung von Vermögen ist nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nur zulässig, wenn die Vermögensgegenstände zur *Aufgabenerfüllung auf absehbare Zeit nicht benötigt* werden. Die Entbehrlichkeit ist in einem Beschluss festzustellen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. § 79 Abs. 2 BbgKVerf vor, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem *vollen Wert* veräußert werden dürfen. Unter dem „vollen Wert“ versteht man den sich bei Veräußerung des einzelnen Gegenstandes unter Ausschöpfung aller am Markt erzielbaren Möglichkeiten realisierbaren Wert. Eine endgültige Definition des „vollen Wertes“ existiert nicht. Darunter wird sowohl der Verkehrswert gemäß § 194 BauGB als auch der gegenwärtig am Markt erzielbare Preis verstanden. Dieser Wert ist nicht identisch mit dem Buchwert, mit dem der Vermögensgegenstand in der Bilanz geführt wird.

In den Fällen, in denen die Gemeinde vom vollen Wert abweicht, ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung dann gewahrt, wenn die Gemeinde mit der Veräußerung gleichzeitig eine Aufgabe erfüllt. Eine *unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen* ist die erheblichste Form der Veräußerung unter Wert und steht ebenfalls dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft in der Regel entgegen. Deshalb gelten für solche Veräußerungen besondere strenge Voraussetzungen. Eine unentgeltliche Veräußerung wäre ggf. dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung oder Fortführung einer kommunalen Aufgabe notwendigerweise erforderlich ist und kein potentieller Interessent bereit ist, einen Kaufpreis zu entrichten. In Zweifelsfällen ist ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die vorstehende unentgeltliche Veräußerung ist aber von den Fällen abzugrenzen, in denen der veräußerte Vermögensgegenstand keinen Wert mehr besitzt.

**III.** Zudem verweise ich auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2741 der Abgeordneten Bettina Fortunato (Fraktion DIE LINKE) zur Unterstützung von Kommunen bei der Zusammenarbeit mit der Ukraine (siehe Anlage DS 7/7745). Die Ministerin der Finanzen und für Europa antwortet hier und teilt u.a. mit, dass das MIK aktuell eine mögliche Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung mit dem Ziel prüft, kommunale Sachspenden unter bestimmten Voraussetzungen von der Notwendigkeit der Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Eveline Kranz  
Leiterin Fachdienst

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Fachdienst Kommunalaufsicht und Wahlen  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Telefon: 03346/850 6050  
Telefax: 03346/850 420  
E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreismol.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreismol.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

Für die Übermittlung von rechtsverbindlichen Mitteilungen oder Anträgen steht Ihnen die E-Mail-Adresse [poststelle@landkreismol.de](mailto:poststelle@landkreismol.de) zur Verfügung. Zur Gewährleistung der Rechtsverbindlichkeit und der Möglichkeit der Weiterverarbeitung senden Sie uns bitte Ihre Schreiben im Anhang der E-Mail als PDF-Dokument mit einer eingebetteten (inline) qualifizierten elektronischen Signatur. Andere Formate und Signaturen können nicht verarbeitet werden und damit keinen Rechtsanspruch geltend machen. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr unter: <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>  
Andere E-Mail-Adressen als die oben genannte und sonstige elektronische Zugänge stehen ausschließlich für unverbindliche Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.  
**Bis auf Widerruf können keine E-Mails mit Anhängen in einem MS-Office-Format (doc, docx, xls,.xlsx) empfangen werden. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge als ZIP-komprimierter Ordner oder im rtf- oder pdf-Format.**

**Von:** Siebert, Sven <[buergermeister.siebert@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:buergermeister.siebert@gemeinde-hoppegarten.de)>  
**Gesendet:** Montag, 22. Mai 2023 12:18  
**An:** Kommunalaufsicht, ohne <[kommunalaufsicht@landkreismol.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreismol.de)>  
**Betreff:** WG: Weitergabe gemeindeeigener Güter

Sehr geehrte Frau Kranz,

ich habe einen politische Antrag zur „Weitergabe“ gemeindeeigener Güter in Richtung Ukraine. Meine Verwaltung hat dazu eine Stellungnahme verfasst. Ich möchte Sie bitten, den Sachverhalt aus Sicht der Kommunalaufsicht zu bewerten. Meine nächste GV ist am 19.06.2023. Wenn Sie mir bis zum 08.06.2023 Ihre Stellungnahme zukommen lassen würden, wäre ich Ihnen dankbar. Vielen Dank für Ihre Mühe im Voraus.

Anhang:  
Mail mit 2 Anlagen – Antrag CDU, Stellungnahme der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Sven Siebert  
Bürgermeister

[buergermeister.siebert@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:buergermeister.siebert@gemeinde-hoppegarten.de)

Rennbahngemeinde Hoppegarten  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten  
Telefon: 03342 393 100/ Fax: +49 3342 393-150

Bis auf Widerruf können keine E-Mails mit Anhängen in einem MS-Office-Format (doc, docx, xls, .ppt, .pptx, rtf) empfangen werden. Senden Sie bitte E-Mail-Anhänge als ZIP-komprimierter Ordner oder pdf-Format.

-----  
Hinweis: Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können.  
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (03342 393 150) oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.  
-----

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2741

der Abgeordneten Bettina Fortunato (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/7550

### **Unterstützung von Kommunen bei der Zusammenarbeit mit der Ukraine**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Um die gemeinsamen Anstrengungen zur Unterstützung der Erholung und des Wiederaufbaus der Ukraine zu koordinieren, wurde am 30.06.2022 vom Ausschuss der Regionen und seinen Partnern, darunter die wichtigsten Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU und der Ukraine, die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine ins Leben gerufen. Ein zusätzliches Unterstützungsangebot wurde im März 2022 unter der Schirmherrschaft des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates auf den Weg gebracht

Frage 1: Welche Kommunen Brandenburgs bringen sich im Rahmen von Cities4Cities und der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine ein und mit welchen konkreten Unterstützungsangeboten? (Bitte jeweils auflisten)

zu Frage 1: Die Kommunen Brandenburgs sind nicht explizite Partner der Initiativen Cities4Cities und Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine. Über die Association of European Border Regions, Partner der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine, sind die deutsch-polnischen Euroregionen Spree-Neiße-Bober e.V. und Pro Europa Viadrina Teil der Allianz.

Frage 2: Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Kommunen bei ihren Unterstützungsangeboten und Kooperationen mit den ukrainischen Kommunen?

zu Frage 2: Die europäischen Staaten haben sich darauf geeinigt, die etablierten europäischen Zivilschutzmechanismen für eine abgestimmte Hilfeleistung zu nutzen und Hilfeersuchen über eine nationale Stelle zu bündeln.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der National Contact Point das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum des Bundes und der Länder (GMLZ). Von dort aus werden konkrete Hilfeleistungsersuchen an die Länder gesteuert und es wird geprüft, ob die angeforderte Hilfeleistung möglich ist. Das Koordinierungszentrum Krisenmanagement der Landesregierung im Ministerium des Innern und für Kommunales agiert als zentrale Stelle des Landes Brandenburg und steht den Landkreisen und kreisfreien Städten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eingegangen: 17.05.2023 / Ausgegeben: 22.05.2023

Durch das MIK wird das Projekt: „Feuerwehrhilfsbrücke Ukraine“ des Landesfeuerwehrverbandes aus Lottomitteln unterstützt. Diese spezielle Hilfsaktion versorgt vom Krieg betroffene Feuerwehren in der Ukraine regelmäßig mit Ausrüstung, Geräten und Materialien, welche für die Brandbekämpfung und Rettungsmaßnahmen im zivilen Bereich dringend benötigt werden. Verschiedenste Feuerwehren aus dem gesamten Land Brandenburg beteiligen sich an dieser Aktion. Organisiert und geleitet werden die Hilfskonvois vom Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. Die Hilfsbrücke wurde im Jahr 2022 mit einem Tankkostenzuschuss aus Lottomitteln des MIK in Höhe von 25.000 Euro gefördert.

Auch für das Jahr 2023 wurde eine Förderzusage in Höhe von 25.000 Euro erteilt. Nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres können neben den Tankkosten nunmehr auch im Rahmen der Hilfstransporte anfallende Maut- und Verpflegungskosten über die Fördermittel abgerechnet werden.

Das MIK prüft aktuell eine mögliche Änderung der Genehmigungsfreistellungsverordnung mit dem Ziel, kommunale Sachspenden unter bestimmten Voraussetzungen von der Notwendigkeit der Erteilung einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung freizustellen.

Frage 3: Inwiefern hat sich die Landesregierung im AdR bei der Einsetzung der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine eingebracht?

zu Frage 3: Die Einsetzung der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine war eine institutionelle Initiative des AdR. Brandenburg hat in der 151. Plenartagung, 10.-12. Oktober 2022 für die dafür wesentliche Stellungnahme „Der Beitrag der Städte und Regionen der EU zum Wiederaufbau der Ukraine“, gestimmt.

Frage 4: Welche langfristigen Ziele verfolgt die Landesregierung hinsichtlich der Beteiligung der Kommunen bei der Zusammenarbeit mit der Ukraine?

zu Frage 4: Die Landesregierung bietet Unterstützung in allen Bereichen der Zusammenarbeit mit der Ukraine an, sei es bei der Kontaktabbauung oder auch bei konkreten Hilfsanfragen aus der Ukraine, bzw. aus den Kommunen. Die finanzielle Unterstützung ist dabei von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig.

Frage 5:

Inwiefern sind die polnischen Partnerregionen Brandenburgs bei der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine oder Ci-ties4Cities eingebunden und inwiefern bestehen diesbezüglich Kooperationen zwischen den Partnerregionen Polens und den Kommunen Brandenburgs bzw. der Landesregierung?

zu Frage 5: Die polnische Woiwodschaft Lubuskie, Partnerregion Brandenburgs, ist assoziierter Partner der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine und hat Partnerschaften mit Sumy und Ivano Frankivsk. Niederschlesien verfügt über Partnerschaften mit Dnipropetrowsk, Großpolen mit Charkiw und Westpommern mit Odessa.